

# Sitzungsbericht

Nr. 11

Ausgegeben in Bonn, am 13. Januar 1950

1950

Berichtigung: In der Anwesenheitsliste der 10. Sitzung (Stenogr. Bericht S. 107 A) ist einzufügen:  
Dr. Weitz, Min. d. Fin., Nordrhein-Westfalen

## II. Sitzung des Deutschen Bundesrates in Bonn am 13. Januar 1950 um 10 Uhr

Vorsitz: Vizepräsident Ministerpräsident Kopf  
Schriftführer: Minister Albertz

Anwesend:

Dr. Schühly, Minister des Innern, Baden  
Dr. Ehard, Ministerpräsident, Bayern  
Dr. Pfeiffer, Staatsminister, Bayern  
Dr. Seidel, Staatsminister, Bayern  
Prof. Dr. Reuter, Oberbürgermeister, Berlin  
Dr. Klein, Stadtrat, Berlin  
Dr. Haas, Stadtkämmerer, Berlin  
Kaisen, Senatspräsident, Bremen  
Harmssen, Senator, Bremen  
Dr. Dudek, Senator, Hamburg  
Prof. Dr. Schiller, Senator, Hamburg  
Dr. Hilpert, Staatsminister, Hessen  
Wagner, Staatsminister, Hessen  
Kopf, Ministerpräsident, Niedersachsen  
Dr. Dr. Gercke, Min.f.Ldw.Ern.u.F., Niedersachsen  
Kubel, Min.f.Arb.u.Aufb., Niedersachsen  
Dr. Strickrodt, Min.f.Fin., Niedersachsen  
Albertz, Min.f.Flüchl., Niedersachsen  
Dr. Weitz, Min.d.Fin., Nordrhein-Westfalen  
Dr. Spiecker, Minister o.P., Nordrhein-Westfalen  
Halbfell, Min.f.Arbeit, Nordrhein-Westfalen  
Steinhoff, Min.f.Wiederaufb., Nordrhein-Westfalen  
Dr. Süsterhenn, Justizminister, Rheinland-Pfalz  
Dr. Hoffmann, Finanzminister, Rheinland-Pfalz  
Dr. Katz, Justizminister, Schleswig-Holstein  
Prof. Preller, Min.f.Arb.W. u.V., Schleswig-Holstein  
Damm, Min.f.Umsiedl., Schleswig-Holstein  
Dr. Maier, Ministerpräsident, Württemberg-Baden  
Dr. Beyerle, Justizminister, Württemberg-Baden  
Dr. Kaufmann, Finanzminister, Württ.-Baden  
Dr. Sauer, Kultusminister, Württ.-Hohenzollern  
Dr. Renner, Innenminister, Württ.-Hohenzollern

Beraten durch: Finanzausschuß und  
Ausschuß für Sozialpolitik 147 B  
Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Be-  
richterstatter 147 B  
Dr. Maier (Württemberg-Baden) 148 C, 149 A  
Halbfell (Nordrhein-Westfalen) 148 C, 149 B  
Dr. Seidel (Bayern) 148 D  
Renner (Württemberg-Hohenzollern) 149 B  
Beschlüßfassung 148 B, 149 C

Entwurf eines Gesetzes über die **Kraftlos-  
erklärung von Hypotheken-, Grundschuld-  
und Rentenschuldbriefen in besonderen Fäl-  
len** (Ifd. Nr. 374).

Beraten durch: Rechtsausschuß 149 D  
Dr. Hofmeister (Niedersachsen), Bericht-  
erstatter 149 D  
Beschlüßfassung 149 D (D)

Entwurf eines Gesetzes über **Lohnsteuer-  
jahresausgleich für das Kalenderjahr 1949**  
(Ifd. Nr. 375).

Beraten durch: Finanzausschuß 149 D  
Dr. Hilpert (Hessen), Berichterstatter 149 D  
Beschlüßfassung 150 A

Entwurf eines Gesetzes über die **Wiederher-  
stellung der Ehrenämter und der Selbstver-  
waltung in der Sozialversicherung** (Ifd. Nr.  
371)

Beraten durch: Ausschuß für Arbeit  
und Sozialpolitik 150 A  
Halbfell (Nordrhein-Westfalen), Bericht-  
erstatter 150 A  
Beschlüßfassung 150 C

Entwurf eines Gesetzes über die **Erteilung  
einer Kreditermächtigung** 150 C  
Dr. Hilpert (Hessen), Berichterstatter 150 D  
Beschlüßfassung 151 C  
Nächste Sitzung 151 C

Geschäftliche Mitteilungen 139 D  
Antrag des Senats der Freien Hansestadt  
Bremen betr. **beschleunigte Heimkehr der  
Kriegsgefangenen** 140 A  
Kaisen (Bremen), Antragsteller 140 A  
Beschlüßfassung 141 A  
Entwurf eines Gesetzes betr. das **Abkommen  
über wirtschaftliche Zusammenarbeit zwi-  
schen den USA und der Bundesrepublik  
Deutschland vom 15. 12. 1949** (Ifd. Nr. 373). 141 A  
Dr. Ehard (Bayern), Berichterstatter 141 A  
Dr. Reuter (Berlin) 145 C  
Beschlüßfassung 147 A/B  
Entwurf eines Gesetzes zur **Verbesserung von  
Leistungen an Kriegssopfer** (Ifd. Nr. 370).

Die Sitzung wird um 10.11 Uhr durch den Vize-  
präsidenten, Ministerpräsident Kopf, eröffnet.

Vizepräsident **KOPF**: Meine Herren! Ich eröffne  
die heutige Sitzung des Bundesrates. Der Herr Kol-  
lege Arnold ist leider am Erscheinen verhindert.

Ich darf zunächst den Herrn Vizekanzler be-  
grüßen und Ihnen weiter mitteilen, daß die Bundes-  
regierung den vom Bundesrat beschlossenen Haus-  
haltsplan dem Bundestag zur Annahme empfehlen  
wird. (Bravo!)

Im übrigen habe ich noch bekannt zu geben, daß  
**ausgeschieden** ist das Mitglied des Bundesrates,  
Herr Minister Stübinger, und daß **hinzugekommen**  
sind Herr Minister Dr. Hoffmann und Herr Steffan.

- (A) Wir kommen nun zu Punkt 1 der Tagesordnung:  
**Antrag des Senats der Freien Hansestadt Bremen betr. beschleunigte Heimkehr der Kriegsgefangenen.**

**KAISEN** (Bremen), Antragsteller: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat sieht sich veranlaßt, sich erneut mit dem **Schicksal der deutschen Kriegsgefangenen** zu befassen. Sie wissen, daß die Bundesregierung sich im Dezember mit einer Note an die Westmächte gewandt hat, alles daran zu setzen, die Heimkehr der Kriegsgefangenen zu beschleunigen. Wir haben in den Ländern in unseren amtlichen Stellen verzeichnen können, daß sich in der Tat die Heimkehr der Kriegsgefangenen in den letzten Wochen beschleunigt hat. Aber wir wissen, daß immer noch über 200 000 deutsche Kriegsgefangene in Rußland hinter Stacheldraht sitzen, die sehnsüchtig auf den Tag ihrer Heimkehr warten. Dazu kommen über 100 000 Zivilinternierte, darunter tausende von Frauen und Verschleppten sowie die Ungezählten, die noch in Vernehmungslagern sitzen und dort auf ihre Aburteilung ohne Rechtsschutz, ohne Verbindung mit der Heimat warten.

Aus den Berichten, die wir von unseren **Kriegsgefangenen** bekommen, geht nun zweierlei hervor. Einmal berichten die Kriegsgefangenen übereinstimmend, daß dort drüben der einzelne Russe sich menschlich gegenüber unseren Kriegsgefangenen einstellt und verhält. Sie berichten aber auch übereinstimmend, daß dort der Apparat, die Verwaltung, ohne sich die Bedingungen des Völkerrechts usw. zu eigen zu machen, also ohne jedes Recht Kriegsgefangene aus nichtigen Gründen zu jahrelanger Zwangsarbeit verurteilt. Ich habe hier eine

- (B) **Liste aus der Kriegsgefangenenhilfe**, die eine Reihe von Fällen aufzeigt, welche bei der Durchschleusung der Kriegsgefangenen durch diese Stelle bekannt geworden sind. Es ist notwendig, einige dieser Fälle vor dem Forum des Bundesrats bekanntzugeben; denn diejenigen, die in diesen Lagern von **willkürlichen Urteilssprüchen** betroffen worden sind, haben es verdient, daß wir in der Heimat wenigstens unsere Stimme für sie erheben. Ich trage folgende Fälle vor:

- Lager 7212: Ein Brigadier, als Bestarbeiter bekannt, organisierte für seine Brigade 25 kg Schmierseife; Bestrafung 25 Jahre.  
 Lager 7444: Ein kriegsgefangener Hauptmann: 5 Jahre; Oberleutnant, Fluchtversuch: 5 Jahre; Oberleutnant, Fluchtversuch: 10 Jahre; Oberleutnant verweigerte Unterschrift: 10 Jahre.  
 Lager 7275: Wegen Kartoffeldiebstahls (Menge ein Kochgeschirr) ein Kriegsgefangener: 5 Jahre Zwangsarbeit.  
 Lager 7242: 6 Kriegsgefangene wegen Mitnahme von Verpflegung (Graupen, Bohnen, Ölkuchen auf Kolchosen) je 8 Jahre.  
 Lager 7117: 3 Kriegsgefangene, Lebensmitteldiebstahl aus Magazin: je 25 Jahre.  
 Lager 7384: 2 Kriegsgefangene entwenden einen Eimer voll Kartoffeln: 20 und 25 Jahre Zwangsarbeit.  
 Lager 7238: Eintausch von 400 g Brot gegen Tabak, 2 Kriegsgefangene: je 10 Jahre.  
 Lager 7283: Ein Kriegsgefangener übt Kritik an der Heimführung bis zum 31. 12. 1948: 25 Jahre Zwangsarbeit.

Lager 7260: Wegen Nichtanmeldung Diebstahls seiner Gruppe Bestrafung Brigadier: 7 Jahre.

Lager 7399: 20 Kriegsgefangene auf Kolchose kranken Hammel am Wege liegend gefunden, geschlachtet und verspeist: je 15 und 20 Jahre Zwangsarbeit.

So geht es in dieser Liste weiter: alles Mundraub, Diebstähle von Brot oder von irgendwelchen kleinen Gummiartikeln, um die Schuhe zu bescholen; Kochgeschirr mitgenommen, Diebstahl wiederum von Kartoffeln, hauptsächlich in kleinsten Mengen: überall bis zu 20 Jahren Zwangsarbeit.

Ich glaube, dieses Kapitel, das ja auch in der Presse und in der Öffentlichkeit mehr und mehr Aufmerksamkeit gefunden hat, sollte den Bundesrat veranlassen, die Bundesregierung in ihren Bemühungen zu unterstützen, die Heimkehr der Kriegsgefangenen zu beschleunigen und zum anderen die Bundesregierung gerade auf diese Fälle hinzuweisen, damit endlich eine Änderung erfolgt. Der Bundesrat hat meiner Ansicht nach allen Grund, sich dieser Unglücklichen anzunehmen und ihre Entlassung zu fordern. Dies gilt freilich nicht allein für Rußland, sondern es gilt auch für andere Länder im Osten, insbesondere für **Jugoslawien**. Ich habe gestern erst wieder Material über die jugoslawischen Verhältnisse bekommen, die ähnlich sind und die ebenfalls der Bundesregierung bekannt werden müssen.

Es ist ferner zu beachten, daß es sich für uns um unser gutes Recht handelt, wenn wir die Heimkehr der Kriegsgefangenen verlangen. Nach dem **Völkerrecht**, das alle Länder einschließlich Rußland bindet, darf die Kriegsgefangenschaft weder Rache noch Strafe sein; die Kriegsgefangenen sollen mit Menschlichkeit behandelt werden, und es ist verboten, an den Kriegsgefangenen irgendwelche Vergeltungsmaßnahmen auszuüben. Die vielen Berichte der Heimkehrer zeigen nun, daß diese Rechtsgrundsätze verletzt werden. Daher hat der Bundesrat meiner Meinung nach die Pflicht, aus sachlichen, rechtlichen und menschlichen Gründen erneut seine Stimme für die Heimschaffung der Kriegsgefangenen zu erheben.

Wir bringen folgenden **Antrag** ein:

Der Bundesrat unterstützt nachdrücklichst die Bemühungen der Bundesregierung, die Heimkehr der Kriegsgefangenen zu beschleunigen. Der Bundesrat sieht sich auf Grund des vorliegenden Materials veranlaßt, das besondere Augenmerk der Regierung auf das Schicksal der vielen tausende, oft aus sehr nichtigen Gründen, zu jahrelanger Zwangsarbeit verurteilten deutschen Kriegsgefangenen und Verschleppten zu lenken, die ohne Rechtsschutz und ohne Verbindung mit der Heimat nicht nur in Rußland, sondern auch in anderen Ländern, wie besonders in Jugoslawien, festgehalten werden.

Der Bundesrat schlägt der Bundesregierung vor, unter Berufung auf das Genfer Abkommen erneut Schritte zu unternehmen, um eine Intervention der Westmächte auch für die Freilassung dieser Kriegsgefangenen zu erreichen.

Dann noch ein Wort! Wir werden ja nicht umhin können, unsere amtlichen Stellen aufzufordern, sich um das Schicksal jedes einzelnen Mannes und jeder einzelnen Frau zu kümmern, die jetzt noch fern der Heimat in Kriegsgefangenschaft leben. Was wir nicht wissen, meine Herren, ist fast noch

(A) schrecklicher als das, was wir wissen. Wir wissen nicht, wie viele gestorben sind. Wir wissen nicht, wie viele von den tausenden Vermißten überhaupt noch am Leben sind, wir wissen nicht, wie groß das Heer der Toten ist, wie viele Tausende noch zu den 1½ Millionen toter deutscher Soldaten in den fernen Gefilden des Ostens hinzukommen. Wir warten von einem Tag zum anderen nun schon seit 5 Jahren. Wir können daran nichts ändern. Aber was wir nicht zu tun brauchen, ist, zu schweigen. Aus diesem Grunde bitte ich Sie: nehmen Sie diesen Antrag an.

Vizepräsident **KOPF**: Meine Herren! Sie haben den erschütternden Bericht des Herrn Senatspräsidenten Kaisen gehört. Ich glaube, wir alle, die wir hier sitzen, könnten die Fälle, die Herr Kaisen nur in beschränktem Maße vorgetragen hat, noch durch weitere Fälle ergänzen. Ich bin der Ansicht: wir sollten ohne weitere Aussprache diesem Antrage des Senats der Stadt Bremen zustimmen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß dem Antrage einmütig zugestimmt worden ist.

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes betr. das Abkommen über wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den USA und der Bundesrepublik (Ifd. Nr. 373)**

**Dr. EHARD** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es liegt Ihnen vor der Entwurf eines Gesetzes betr. das Abkommen über wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland, das am 15. Dezember 1949 in Bonn unterzeichnet worden ist. Gestern haben sich der Zwischenstaatliche Ausschuß und der Wirtschaftsausschuß mit diesem Entwurf befaßt. In einer gemeinsamen Sitzung dieser Ausschüsse hat der Herr Vizekanzler Blücher über die wesentlichsten Punkte des Abkommens gesprochen und auch einige Ausführungen über die Entwicklung und das Zustandekommen gemacht. Der Zwischenstaatliche Ausschuß und der Wirtschaftsausschuß sind dann zu dem Ergebnis gekommen, das ich Ihnen im einzelnen nachher vortragen werde.

(B) Zunächst vielleicht ein Wort über das Abkommen als solches! Das Abkommen stellt den **ersten großen zwischenstaatlichen Vertrag** dar, an dem Deutschland maßgebend, und zwar als Partner, beteiligt ist. Seine Bedeutung ist nach außen vielleicht etwa gleichzusetzen mit der Bedeutung, die das Grundgesetz nach innen bei seinem Zustandekommen gehabt hat. Die internationale Bedeutung dieses Abkommens ergibt sich, wenn man sich einmal ganz kurz die historische Entwicklung vor Augen führt. In den Beschlüssen der **Außenministerkonferenz der drei Westmächte zu Washington** in der Zeit zwischen dem 5. und 8. April 1948 sind, wie die Herren wissen, Beschlüsse gefaßt worden, die für Deutschland besonders wichtig waren. Darunter war ein Beschluß, der etwa folgendermaßen lautet hat:

Es ist Einigung darüber erzielt, daß es ein Hauptziel der drei Alliierten Regierungen sei, die möglichst enge Einbeziehung des deutschen Volkes unter einem demokratischen Bundesstaat in die europäische Gemeinschaft auf einer für beide Seiten vorteilhaften Grundlage zu fördern und zu erleichtern. In diesem Zusammenhang ist vorgesehen, daß die deutsche Bundesrepublik mit den Vereinigten Staaten ein

zweiseitiges ECA-Sonderabkommen schließt (C) und als vollberechtigtes Mitglied an der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit teilnehmen soll, wodurch sie zu einem verantwortlichen Partner im europäischen Aufbauprogramm werden wird.

Dieser Beschluß ist zu einer Zeit gefaßt worden, als die deutsche Bundesrepublik noch nicht entstanden war. Es sind aber dann im Anschluß an die Beschlüsse der Außenministerkonferenz **zwei Abkommen** geschlossen worden, die Ihnen allen bekannt sind, ein Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten einerseits und dem Vereinigten Wirtschaftsgebiet andererseits und ebenso zwischen den Vereinigten Staaten und der französischen Besatzungszone. Das, woran wir uns aber heute besonders erinnern müssen, ist folgendes. Diese beiden Abkommen wurden damals für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet und für die französische Besatzungszone, d. h. für Deutschland, durch die Militärgouverneure abgeschlossen. Deutschland selbst hatte keine Möglichkeit, bei diesem Vertrag ein entscheidendes Wort oder überhaupt ein Wort mitzusprechen oder als Partner aufzutreten. Das war im Juli 1948. Jetzt haben wir einen Vertrag, der am 15. Dezember 1949 zwischen den Vereinigten Staaten einerseits und der deutschen Bundesrepublik andererseits geschlossen worden ist, und zwar so, daß zwei Partner gleichwertig einander gegenüberstehen, wobei ich das Wort „gleichwertig“ nicht zu stark betonen möchte; denn ich muß dazu einige Einschränkungen machen.

Zu dem **Inhalt des Vertrages**, der ja natürlich das wesentlichste Interesse bei dem Ratifizierungsgesetz findet, viel zu sagen, hat, glaube ich, keinen Wert; denn wenn man damit anfangen wollte, müßte man sich stundenlang über alle möglichen Einzelheiten unterhalten. Es wird aber doch zweckmäßig sein, wenigstens ganz kurz auf den Sinn, den Inhalt und das Ziel, das mit dem Vertrag angestrebt wird, hinzuweisen. Sie finden darüber Ausführungen in den **Einleitungsworten**, die, am Rande vermerkt, nicht immer in ganz gutem und geschliffenem Deutsch abgefaßt sind, die aber doch sehr klar sagen, worum es sich handelt. Es wird nämlich auf folgendes hingewiesen, und das ist gleichzeitig ein Beweis und ein Zeichen für das Ziel und den Zweck, der bei diesem Vertrag verfolgt worden ist, insbesondere von Seiten der Hilfsnation, also von Seiten der Vereinigten Staaten. Es wird darauf hingewiesen, daß die Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der Grundsätze individueller Freiheit, freier Einrichtungen und echter Unabhängigkeit in den europäischen Ländern weitgehend beruht auf der Schaffung gesunder wirtschaftlicher Verhältnisse und stabiler internationaler Wirtschaftsbeziehungen, außerdem auch darauf, daß die Länder Europas eine gesunde, von außergewöhnlicher Hilfeleistung von außen unabhängige Wirtschaft erreichen. Es wird weiter darauf hingewiesen, daß es notwendig ist, eine starke und vom Wohlstand getragene europäische Wirtschaft zur Erreichung der Ziele der Vereinten Nationen zu errichten, und es wird gesagt, daß, um dieses Verhältnis eines europäischen Wiederaufbaues zu erreichen, Selbsthilfe und Zusammenarbeit aller Nationen erforderlich sind, die an diesem oder an einem anderen derartigen Plan mitwirken. Es wird dann betont, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Förderung dieser Grundsätze der Organisation für europäische

- (A) wirtschaftliche Zusammenarbeit als Mitglied beigetreten ist. Ferner wird noch auf die Tätigkeit der amerikanischen Regierung zur Förderung dieser Grundsätze durch das Gesetz über wirtschaftliche Zusammenarbeit vom Jahre 1948 mit den zuständigen Änderungen verwiesen. Dann wird kurz der Inhalt des Vertrages berührt. Es werden nämlich die Grundsätze dargelegt, die für die Hilfeleistung seitens der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika maßgebend sind, ferner die Grundsätze für den Empfang solcher Hilfeleistungen durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland. Es werden drittens die Maßnahmen dargelegt, welche die beiden Regierungen einzeln und gemeinsam zur Förderung des Wiederaufbaues der Bundesrepublik als integrierenden Bestandteil des gemeinsamen Programms für den europäischen Wiederaufbau ergreifen wollen. Damit ist gleichzeitig die Disposition des Vertrages im großen und ganzen gegeben.

Was die Besonderheiten dieses Vertrages anlangt — wenn ich von der verfassungsrechtlichen Seite einstweilen absehen darf —, so ist vor allen Dingen eines hervorzuheben. Der Vertrag folgt im großen und ganzen dem Abkommen vom Juli 1948, ja, er folgt sogar im großen und ganzen den Abkommen, die zwischen den anderen Marshallplanländern und den Vereinigten Staaten geschlossen worden sind. Er unterscheidet sich in einigen Punkten, vielleicht am meisten dadurch, daß durch die Hilfeleistungen — mit kleinen Ausnahmen, soweit es sich um bedingte Hilfeleistungen handelt; sie werden hier abgerechnet — Forderungen begründet werden, wobei man schon bei dem Wort „Forderungen“, das in dem deutschen Text des Vertrages gebraucht wird, etwas stutzig wird; denn eine Forderung setzt ja in ihrem rechtlichen Begriff voraus einen, der fordert, einen anderen, der gibt, ferner, daß gewisse Grundsätze für die Zurückzahlung und für irgendeine Angleichung, Begleichung oder Bereinigung dieser Forderung festgelegt sind. Solche Grundsätze findet man nun in diesem Vertrag nicht, und vielleicht ist es besser, weniger von Forderungen als von Ansprüchen zu sprechen. Der englische Begriff der Claims bedeutet ja schon eine etwas variierte Ausdrucksweise. Man spricht also besser von Ansprüchen, die durch die Hilfeleistungen Amerikas entstehen und die einer gewissen Verpflichtung auf deutscher Seite andererseits entsprechen, ohne daß diese Verpflichtung in ihrer Ausführung im einzelnen in dem Vertrag dargelegt ist. Es ist eigentlich nur in Artikel I Absatz 3 — und das ist vielleicht der Angelpunkt — festgelegt, daß mit Ausnahme von bedingter Hilfe alle der Bundesrepublik Deutschland auf Grund dieses Abkommens gewährten Hilfeleistungen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika eine Forderung gegen Deutschland, einen Anspruch begründen.

Sodann ist noch, wenn ich so sagen darf, gewissermaßen eine Hypothek zur Sicherung dieser Ansprüche festgelegt. Es heißt nämlich in dem Abkommen, daß die Exporterlöse aus der gesamten künftigen Produktion und aus Lagerbeständen der Bundesrepublik für die Bezahlung der Hilfeleistungen, die gemäß dem Abkommen bereitgestellt worden sind, verfügbar seien. Nun ist das eine Sache, die natürlich sehr weit gehen kann. Immerhin ist diese Fassung sehr unbestimmt, aber nicht bloß nach der negativen, sondern auch nach der positiven Seite oder umgekehrt, so daß eine

gewisse Beängstigung hervorgerufen werden könnte. Dazu besteht aber wohl kein Anlaß; denn in einem ergänzenden Brief, der von seiten des Hohen Kommissars gekommen ist, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bei der Ausübung dieses Verfügungsrechts über die gesamten deutschen Exporterlöse die Zahlungsfähigkeit Deutschlands und andere wesentliche Faktoren geprüft werden sollen, wenn die Abgeltung der in dieser Bestimmung erwähnten Forderungen oder ähnlicher in Artikel XII vorgesehener Forderungen verlangt wird. Es wird also mit anderen Worten gesagt: es ist zwar für diese Ansprüche gewissermaßen eine Hypothek auf die Produktion und die Exporterlöse gelegt, es wird aber diese Hypothek nicht etwa so geltend gemacht werden, daß dadurch die Zahlungsfähigkeit, das wirtschaftliche Weiterfunktionieren Deutschlands in irgendeiner Weise ernstlich gefährdet werden kann.

Als weitere Besonderheit kann man — wenn man alle sonstigen Einzelheiten übergeht — noch den Artikel VII bezeichnen, der die Berlin-Hilfe enthält. Hier liegt eine Besonderheit insofern vor, als in dem Vertrag, der zwischen den Vereinigten Staaten einerseits und der Bundesrepublik Deutschland andererseits geschlossen ist, eine Verpflichtung für die Bundesrepublik enthalten ist, die gegenüber dem amerikanischen, britischen und französischen Sektor Berlins festgelegt wird. Das ist insofern eine Besonderheit, als zwar ein Vertrag mit der Stadt Berlin diesem Abkommen nicht vorausgegangen ist, aber in Artikel VII doch gesagt wird, daß die Hilfe, die in größtem Ausmaße der Stadt Berlin gegeben werden soll, in ihrem Umfang auf Grund von Beratungen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Stadt Berlin für die wirtschaftliche Erhaltung der Entwicklung dieses Gebietes als erforderlich festgesetzt wird. Es liegt also die Merkwürdigkeit vor, daß hier auch die Verpflichtung zu Beratungen mit der Stadt Berlin in einem Vertrag festgelegt wird, an dem Berlin unmittelbar gar nicht beteiligt ist.

Nun darf ich noch ein paar Worte zu dem Abkommen nach seiner verfassungsrechtlichen und außenpolitischen Seite sagen. Ich erwähnte schon, daß das Abkommen nach seiner ganzen äußeren Erscheinung ein Abkommen zweier selbständiger, unabhängiger Staaten ist. Nach der Einleitung und nach dem Schluß ist es so, und es wird insbesondere auch noch hervorgehoben, daß die beiden Texte authentisch sind, also sowohl der englische wie der deutsche Text. Trotzdem ist es natürlich nicht ganz so, und bei näherer Betrachtung, bei näherer rechtlicher Untersuchung des Abkommens fühlt man sehr deutlich den Zwischenzustand, in dem wir uns heute immer noch befinden. Wir sind erst am Anfang des Beginns einer sich entwickelnden Souveränität. Auch in diesem Abkommen wird das fühlbar. Einmal ist es eine Besonderheit und ein Fortschritt, daß das Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten und der Bundesrepublik unmittelbar abgeschlossen worden ist, obwohl das Besatzungsstatut ja die Möglichkeit gegeben hätte, daß die Besatzungsmacht das Abkommen selber abschließt. Also das ist ein Fortschritt. Auf der anderen Seite wird das Besatzungsstatut als solches durch dieses Abkommen nicht berührt. Im Gegenteil, es heißt sogar in Artikel XIV, daß die Auslegung dieses Abkommens in keiner Weise mit dem Besatzungsstatut in Widerspruch stehen darf. Das bedeutet also: der Wortlaut des Besatzungsstatuts geht im Zweifelsfall, wenn Aus-

(A) legungsschwierigkeiten entstehen, dem Abkommen vor. Es ist außerdem dieses Abkommen nach dem Besatzungsstatut der Genehmigungsmöglichkeit und der Genehmigungsnotwendigkeit durch die Hohen Kommissare unterworfen. Es kann also rechtswirksam für Deutschland nur werden, wenn die Hohen Kommissare ihre Genehmigung dazu nach dem Besatzungsstatut erteilt haben. Ich darf übrigens am Rande bemerken, daß diese Genehmigung bereits interimistisch erteilt ist.

Wir wird nun dieses Abkommen in Kraft gesetzt? Hierüber sagt das Abkommen selbst ausdrücklich in Artikel XV, daß das Abkommen in Kraft tritt, nachdem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Regierung der Vereinigten Staaten davon in Kenntnis gesetzt hat, daß alle notwendigen rechtlichen Erfordernisse für den **Abschluß dieses Abkommens** durch die Bundesregierung erfüllt sind. Das heißt: nach dem Abkommen ist die Bundesregierung verpflichtet, diesem Abkommen eine innerrechtliche Wirkung durch ein Gesetz zu verschaffen, das nach innen Rechtswirksamkeit hat, also eine **Ratifizierung** vorzunehmen. Eine Ratifizierung ist im übrigen auf amerikanischer Seite nicht vorgesehen.

Wenn man sich nun — um das abschließend zu sagen — überlegt, worin denn neben diesem staatsrechtlichen, verfassungsrechtlichen Charakter der besondere Wert, der besondere Fortschritt dieses Abkommens liegt, so sehe ich diesen Fortschritt eigentlich darin, daß auf der einen Seite Lieferungen, Hilfeleistungen erfolgen, auf der anderen Seite sichtbar eine freiwillig übernommene Verpflichtung durch das Abkommen entsteht und daß man eine **klare Rechnungsgrundlage** hat, eine Möglichkeit, für die Zukunft auch auf deutscher Seite zu disponieren, auf deutscher Seite sich wirtschaftlich und auch zahlenmäßig so Rechenschaft zu geben, wie es notwendig ist.

(B)

Nun muß nicht bloß auf Grund des Abkommens, sondern auch im Hinblick auf das Grundgesetz dieses Abkommen ratifiziert werden. Der Artikel 59 des Grundgesetzes sagt, wie Sie wissen, in Absatz 1, daß der Bundespräsident den Bund völkerrechtlich vertritt und im Namen des Bundes Verträge mit auswärtigen Staaten abschließt. In Absatz 2 heißt es dann:

Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes.

Es muß also die Ratifizierung des Abkommens in Form eines Bundesgesetzes auch nach innen vorgenommen werden. Zu diesem Zweck wird das Gesetz von der Regierung vorgelegt.

Die Äußerung, die der Bundesrat heute zu dem Entwurf abgibt, ist eine Äußerung nach Artikel 76 des Grundgesetzes. Es handelt sich um eine Vorlage der Bundesregierung, zu der der Bundesrat die Möglichkeit hat, innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Eingang der Vorlage Stellung zu nehmen. Der Bundestag ist mit der Sache bis jetzt noch nicht befaßt worden; er wird erst nachher damit befaßt werden. Nun tritt die Frage auf: wer muß dieses Gesetz erlassen? Selbstverständlich der Bundestag. Es ist aber die Frage, in welcher Form der **Bundesrat ein Mitwirkungsrecht** hat, und es muß natürlich zum mindesten geprüft werden, ob hier ein Fall vorliegt, der die Mitwirkung des

Bundesrates in der Form ermöglicht, daß der (C) Bundesrat zustimmen muß, um dem Beschluß des Bundestages Gesetzesform zu verleihen. Man wird diese Frage verneinen müssen; denn die Frage der Zustimmung des Bundesrats und der Zuständigkeit des Bundestags ist ja nur zu entscheiden auf Grund des Katalogs der ausschließlichen, der konkurrierenden und der Rahmengesetzgebung. Hier haben wir den typischen Fall für die **Zuständigkeit des Bundestags**, also des Bundes für die ausschließliche Gesetzgebung nach Artikel 73 des Grundgesetzes. Eine Mitwirkung des Bundesrats für dieses Gesetz ist wohl nur nach Artikel 77 möglich, also in der Form des Einspruches, wenn das Gesetz vom Bundestag beschlossen worden ist.

Ich darf zu dem **Gesetz** folgendes sagen, und zwar auf Grund dessen, was der Zwischenstaatliche Ausschuß und der Wirtschaftsausschuß gestern beschlossen haben. Artikel I des Gesetzes besagt, daß dem am 15. Dezember 1949 in Bonn unterzeichneten Abkommen über wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland zugestimmt wird. Dagegen ist natürlich kaum etwas einzuwenden. Wenn man zustimmt, dann muß das ausdrücklich ausgesprochen werden. Es ist auch diese Formel bis jetzt ständig bei solchen Verträgen üblich gewesen.

Artikel II besagt in Absatz 1:

Das Abkommen wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Das ist eine Bestimmung, die notwendig ist, damit das Abkommen auch nach innen Gesetzeskraft hat. Dann heißt es weiter in Artikel II Absatz 2:

Der Tag, an dem es gemäß seinem Artikel XV in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben. (D)

Das ist ja wohl selbstverständlich.

Dann kommt der Artikel III. Zu diesem Artikel ist nun verschiedenes zu sagen. Der Artikel III sieht für den Bundesminister für den Marshallplan die Ermächtigung vor, im Wege von Rechtsverordnungen Ausführungsbestimmungen über die Kontrolle der Verwendung der Hilfeleistungen zu erlassen, nämlich so, daß die Einführer oder späteren Besitzer von Marshallplanwaren verpflichtet werden, 1. Auskünfte zu erteilen, 2. Bescheinigungen anerkannter Kontrollgesellschaften vorzulegen und 3. Prüfungen der Handelsbücher, der Geschäftspapiere und der Lagerbestände vornehmen zu lassen. Diese Kontrollen, diese Prüfungen müssen notwendigerweise durchgeführt werden, weil die Verpflichtung dazu in Artikel II Absatz 1 des Abkommens ausdrücklich niedergelegt ist; sie müssen von der Bundesregierung durchgeführt werden. Es ist die Frage, ob eine solche Ermächtigung in dem Gesetz vorgesehen werden kann, eine **Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsvorordnungen**. Grundsätzlich wird das wohl nach dem Artikel 80 des Grundgesetzes unzweifelhaft sein. Die Ermächtigung muß ebenfalls nach dem Artikel 80 ihrem Inhalt, Zweck und Ausmaß nach so begrenzt und präzisiert sein, daß sie sichtbar in die Erscheinung treten kann. Auch das wird man im vorliegenden Fall nach der Formulierung bejahen können.

Das, was nun aber in den beiden Ausschüssen beanstandet worden ist und zu einem Antrag auf Änderung geführt hat, ist folgendes. An der Ausführung dieses Abkommens ist ja nicht nur der Bundesminister für den Marshallplan, sondern es sind andere Bundesministerien ebenso beteiligt,

(A) wie das Wirtschaftsministerium, das Ernährungsministerium, auch das Verkehrsministerium und das Finanzministerium. Nun müssen sich diese Ministerien ohnehin erst einmal koordinieren, um Ausführungsbestimmungen in der Form von Rechtsverordnungen erlassen zu können. Es ist schon aus diesem mehr äußerlichen Grund notwendig und zweckmäßig, die Beteiligung dieser Ministerien irgendwie in Erscheinung treten zu lassen, also dann statt des einen Ministers die **Bundesregierung** zu ermächtigen, solche Rechtsverordnungen zu erlassen. Es entspricht dies auch den Grundsätzen, die in Artikel 83, in Artikel 80 und auch sonst im Grundgesetz enthalten sind. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Eingangsworte „Der Bundesminister für den Marshallplan wird ermächtigt“ durch die Worte zu ersetzen „Die Bundesregierung wird ermächtigt“. Diese Anregung ist im übrigen von Herrn Vizekanzler Blücher, der die Liebenswürdigkeit hatte, gestern den Sitzungen der Ausschüsse beizuwohnen, ausdrücklich aufgenommen und in dieser Form auch für die Bundesregierung übernommen worden.

Nun kommt noch ein weiteres hinzu. Bei der Durchführung dieser Kontrollen, dieser Prüfungen sind natürlich die Länder in einem sehr erheblichen Maße mit beteiligt und daran interessiert. An sich wäre es sogar Sache der Länder, dieses Gesetz im einzelnen durchzuführen; sie müssen auch in irgendeiner Form beteiligt werden. Daraus ergibt sich die weitere Anregung und der weitere Antrag, der in der gemeinsamen Ausschußsitzung beschlossen worden ist, hier die **Zustimmung des Bundesrats** einzuschalten, so daß also die Einleitungsworte lauten würden: „Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates im Wege der Rechtsverordnung“ usw. Die Zustimmung des Bundesrats ist sachlich berechtigt. Daß sie rechtlich eingebaut werden kann, darüber besteht wohl gar kein Zweifel; denn der Artikel 80 Absatz 2 ist in seinem Wortlaut so, daß darüber eigentlich nicht diskutiert werden kann. Es kann in einem Gesetz für den Erlaß von Rechtsverordnungen entweder die Zustimmung des Bundesrats ausdrücklich vorgesehen werden — das wäre hier der Fall —, oder es kann so sein, daß für bestimmte Gruppen — das ist im Grundgesetz teilweise niedergelegt — die Zustimmung des Bundesrats ohnehin notwendig ist. Das wäre der zweite Antrag, der hier gestellt wird. Es müßte dann entsprechend im letzten Satz statt „umfaßt das Recht des Bundesministers“ heißen: „umfaßt das Recht der Bundesregierung“.

Nun kommt aber noch etwas weiteres. Dieser letzte Satz lautet in dem Entwurf: „Diese Ermächtigung umfaßt das Recht des Bundesministers“, also nach der Änderung „der Bundesregierung“, „die Ausübung der bezeichneten Befugnisse auf eine Warenrevisionsstelle ganz oder teilweise zu übertragen“. Hier ist folgende Erwägung anzustellen. Zunächst: wie weit geht diese Ermächtigung? Umschließt die Ermächtigung, wie sie hier gegeben ist, etwa das Recht, durch eine Rechtsverordnung bereits eine eigene **Bundesoberbehörde** zu schaffen? Diese Frage wird man verneinen müssen, sondern sie umschließt bloß die Ermächtigung, sich einer Warenrevisionsstelle zu bedienen, um die Prüfungen, die notwendig sind, durchzuführen.

Hierbei ist nun folgendes eingewendet worden. Die Bundesregierung hat in dem Abkommen die Verpflichtung übernommen, solche Kontrollmaßnahmen durchzuführen; wenn sie diese Kontroll-

maßnahmen durchführt, dann übt sie damit **staatliche Hoheitsrechte** aus; staatliche Hoheitsrechte können aber nicht auf eine Privatgesellschaft, wie sie eine Warenrevisionsstelle etwa wäre, eine Treuhandgesellschaft oder so etwas ähnliches übertragen werden. Ich glaube — und dieser Meinung haben sich die beiden Ausschüsse angeschlossen — diese Übertragung ist nicht richtig. Es werden bei der Ausübung dieser Prüfungsbefugnisse gar keine Hoheitsrechte irgendwelcher Art übertragen, sondern die Bundesregierung bedient sich nur einer Revisionsstelle, einer Treuhandgesellschaft oder einer ähnlichen Einrichtung, um ihre Aufgabe durchführen zu können. Sie bedient sich ihrer technischen Einrichtung, sie bedient sich ihrer, wie man sich der Hilfe eines Sachverständigen bedient, ohne daß dabei irgendwelche Hoheitsrechte übertragen würden.

Das Interesse der Länder aber und damit gleichzeitig die Begründung für die Einschaltung der Zustimmung des Bundesrats ergibt sich auch noch aus einer weiteren Erwägung. Wenn man eine solche Prüfung durch eine Treuhandgesellschaft vornimmt, dann wird natürlich eine ganze Reihe von **Material** für besondere Zwecke zusammengetragen und überprüft. An diesem Material hätten aber die Länder auch ein Interesse, weil sie unter Umständen gewisse Strukturveränderungen beobachten, gewisse Überprüfungen vornehmen können, weil das Material ein gewisses Verfolgen der Kanäle sowohl nach der Warensseite wie nach der finanziellen Seite ermöglicht und es zweckmäßig ist, diese Dinge zu kennen und unter Umständen daraus gewisse Schlüsse zu ziehen. Um nun dieses Bedenken, daß man gewissermaßen Hoheitsrechte oder etwas ähnliches überträgt, auszuräumen, ist vorgeschlagen worden, daß der letzte Satz eine etwas andere Formulierung bekommen und lauten soll:

Diese Ermächtigung umfaßt das Recht der Bundesregierung, sich bei der Ausübung der bezeichneten Befugnisse der Hilfe einer Warenrevisionsstelle zu bedienen.

Damit ist diese Hilfsstellung stärker und besser hervorgehoben. Das wäre das, was zu Artikel III zu sagen ist.

Nun kommt aber noch eine weitere Anregung, nämlich folgende Erwägung. Es werden — um es einmal zusammenfassend zu sagen — bei der Durchführung dieses Abkommens sehr große Warenmengen, sehr große Gelder bewegt, und innerhalb des Haushalts der Bundesregierung werden auch eine Reihe von Positionen hin und her bewegt werden. Das heißt also praktisch: für jeden einzelnen Fall oder für jede einzelne Gruppierung müßte durch ein eigenes Gesetz erst eine Grundlage geschaffen werden. Daß das auf die Dauer nicht möglich ist und die Durchführung außerordentlich erschweren würde, ist klar. Andererseits muß ebenso die demokratische wie die parlamentarische **Kontrolle über den Haushalt** gesichert sein. Deshalb ist von seiten des Bundesfinanzministers vorgeschlagen worden — der Herr Vizekanzler hatte die Liebenswürdigkeit, das gestern im Ausschuß näher darzulegen —, hinter den jetzigen Artikel III einen neuen Artikel IV einzuschalten, der folgendermaßen lautet:

Die im Zusammenhang mit dem Abkommen der Bundesrepublik Deutschland entstandenen und noch entstehenden Vermögenswerte bilden ein Sondervermögen des Bundes, auf das die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung An-

(A) wendung finden. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch den Bundesrechnungshof.

Wenn ich Ihnen die Formulierung in dieser Form heute vortrage, dann muß ich dazu noch eine Ergänzung machen. Es hat ursprünglich geheißen:

Die im Zusammenhang mit dem Abkommen der Bundesrepublik Deutschland aufkommenden Vermögenswerte bilden ein Sondervermögen des Bundes.

In den Ausschüssen ist die Frage aufgeworfen worden, ob das Wort „aufkommenden“ alles umfaßt, was schon gewesen ist und weiter sein wird. Das Bundesfinanzministerium hat in der Zwischenzeit die Frage noch einmal geprüft und schlägt nun die Formulierung „entstandenen und noch entstehenden Vermögenswerte“ vor, damit alles erfaßt ist. Im übrigen ist diese Formulierung gestern von den beiden Ausschüssen so beschlossen worden, und es wird vorgeschlagen, sie in dieser Form zu übernehmen.

Es wäre dann noch notwendig, daß der jetzige Artikel IV Artikel V wird. Zu dem Artikel V, also dem jetzigen Artikel IV, welcher lautet „Dieses Gesetz tritt mit dem Tag nach der Verkündung in Kraft“, ist angeregt worden, man möge das Gesetz statt mit dem Tage nach der Verkündung an einem bestimmten Kalendertag in Kraft treten lassen, den einzusetzen man der Bundesregierung wohl überlassen kann.

Wenn ich also zusammenfassen darf, so wird folgende Beschlußfassung vorgeschlagen. Artikel I bleibt unverändert; Artikel II ebenso. In Artikel III sollen die Eingangsworte heißen: „Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrats im Wege der Rechtsverordnung“ usw. Dann soll der letzte Satz so formuliert werden:

(B) Die Ermächtigung umfaßt das Recht der Bundesregierung, sich bei der Ausübung der bezeichneten Befugnisse der Hilfe einer Warenrevisionsstelle zu bedienen.

Ferner soll ein Artikel IV in folgender Formulierung eingeschaltet werden:

Die im Zusammenhang mit dem Abkommen der Bundesrepublik Deutschland entstandenen und noch entstehenden Vermögenswerte bilden ein Sondervermögen des Bundes, auf das die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung Anwendung finden. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch den Bundesrechnungshof.

Beim letzten Artikel wird nur die Anregung gegeben, man möchte statt „Tag nach der Verkündung“ ein bestimmtes Datum angeben.

Im Ausschuß ist dann noch auf etwas weiteres hingewiesen worden. Die Rechtsverordnungen nach Artikel III, die die Bundesregierung erlassen kann, die also insbesondere darauf hinausgehen, zu sichern, daß Auskünfte erteilt werden, daß Bescheinigungen beigebracht werden, daß Prüfungen von Handelsbüchern, Geschäftspapieren und Lagerbeständen vorgenommen werden können, müssen unter Umständen, wenn Widerstand geleistet wird, in irgendeiner Form erzwungen werden. Nun werden diese Dinge meistens dadurch erzwungen, daß **Strafvorschriften** vorgesehen werden. Strafvorschriften sind in diesem Gesetz nicht enthalten. In den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz können Strafvorschriften neu nicht geschaffen werden; denn sie bedürfen eines Gesetzes. Sie müssen also entweder durch ein Gesetz geschaffen werden, das später einmal kommt, oder sie müssen in der Form geschaffen werden, daß in diesem Gesetz ausdrücklich die Ermächtigung vorgesehen wird, Strafen inner-

halb eines begrenzten, genau umschriebenen Rahmens anzudrohen. Es ist von seiten der Bundesregierung darauf hingewiesen worden, man glaube mit den **allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuchs** über Betrug, Untreue usw. durchzukommen. Es ist mir außerordentlich zweifelhaft, ob das der Fall ist. Wir haben in den beiden Ausschüssen darauf hingewiesen, daß in die Rechtsverordnungen Strafvorschriften nur dann aufgenommen werden können, wenn hier in dem Gesetz eine ausdrückliche Ermächtigung dazu gegeben ist, und haben es der Bundesregierung überlassen, eine solche Ergänzung etwa von sich aus vorzunehmen. Ich möchte heute auch dem Bundesrat empfehlen, es bei diesem Vorschlag der beiden Ausschüsse zu belassen. Die Bundesregierung ist darauf hingewiesen worden. Wenn sie es nicht für notwendig hält, möge ihr das anheimgestellt bleiben.

Ich würde also im Anschluß an die Beschlüsse der beiden Ausschüsse beantragen, den Änderungen, wie ich sie vorgetragen habe, zuzustimmen und mit diesen Änderungen sowie der entsprechenden Begründung die Stellungnahme des Bundesrats der Bundesregierung zu übergeben.

**Dr REUTER** (Berlin): Herr Präsident! Meine Herren! Der Herr Berichterstatter hat auf die Bedeutung der Vorlage hingewiesen. Die Tatsache, daß die Bundesregierung zum ersten Mal in der Lage ist, einen **direkten Vertragsabschluß** von einer so eminenten wirtschaftlichen und infolgedessen auch politischen Bedeutung mit einer auswärtigen Macht zu tätigen, kennzeichnet deutlich, daß wir am Ende einer bestimmten Periode sind und bis zu einem gewissen Grade am Anfang einer neuen Periode stehen. Insofern kann es unzweifelhaft begrüßt werden, daß wir in der Lage sind, uns mit einer so wichtigen Materie, wie sie dieser Vertrag ist, zu beschäftigen. (D)

Im Rahmen des Marshallplanes spielt auch **Berlin** eine Rolle. Berlin hat in der ganzen abgeschlossenen Periode, in der der Marshallplan bei uns in Deutschland anlief, stets eine bestimmte Rolle dadurch gespielt, daß es durch seinen standhaften Abwehrkampf die Möglichkeit der wirtschaftlichen Konsolidierung in Westeuropa und in Westdeutschland unzweifelhaft erleichterte. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß das **Anlaufen der Marshallplanhilfe** in den beiden vergangenen Jahren wesentlich zur Konsolidierung und Besserung unserer wirtschaftlichen Lage beigetragen hat. Die Produktionsziffern sind enorm gestiegen. Sie sind in einigen westeuropäischen Ländern bereits auf einen Stand gebracht worden, der über dem Friedensstand liegt. In Westdeutschland haben sie den Friedensstand ungefähr erreicht. Für einen Berliner ist der traurige Abstand von ungefähr 30 bis 35%, den unsere Produktion im Augenblick gegenüber dem Zustand hat, den die glücklicheren Menschen in Westdeutschland haben, ein besonderes instruktiver Vergleich für das, was erreicht werden kann, wenn eine planmäßige wirtschaftliche und finanzielle Hilfe erfolgt. Es tritt durch den Marshallplan in unsere ganze wirtschaftliche Struktur — ich bitte um Entschuldigung, wenn ich diese Ketzerei hier sage — ein Element der Planung, ein **Element der systematischen, planvollen Überlegung** darüber ein, wie, wann und wo und unter welchen Bedingungen und Voraussetzungen und zu welchen Zwecken **Kapitalinvestitionen** erfolgen sollen. Man hat als Beobachter den Eindruck, daß nicht alle Kapitalinvestitionen in den vergangenen Jah-

(A) ren in Deutschland immer sehr zweckmäßig und planmäßig vorgenommen wurden, und daß ein solches Element systematischer, planmäßiger Arbeit unzweifelhaft dienlich sein kann und sein wird. Es ist zu hoffen, daß es der gemeinsamen Arbeit der beteiligten deutschen und ausländischen Stellen gelingen wird, die Investitionen, die mit Hilfe des Marshallplans erfolgen sollen, so zu leiten, daß tatsächlich das Fundament unserer wirtschaftlichen Entwicklung wesentlich verstärkt wird.

Wir haben in Berlin als erstes Resultat der Marshallplanhilfe den **Neubau des Kraftwerks West** gehabt, des großen, augenblicklich und für einige Zeit können wir sagen: des modernsten Kraftwerks, über das wir verfügen. Ich glaube, daß der Bau dieses Kraftwerks in Berlin, für den aus Marshallplangeldern bisher 44 Millionen DM zur Verfügung gestellt worden sind, sicher ein gutes Beispiel für eine planmäßige und sorgfältig überlegte Investierung darstellt, die nach langen Beratungen aller beteiligten Techniker und Wirtschaftler zustande gekommen ist. Denn dieses Kraftwerk produziert unter außerordentlich günstigen Bedingungen, ist ökonomisch und finanziell gesund fundiert und erreicht außerdem, was ein wichtiger politischer Nebenzweck ist, eine wesentliche Stärkung der Unabhängigkeit der Berliner Produktion von dem Druck, der sonst auf Berlin ausgeübt werden würde. Wenn es uns gelingt, dieses Kraftwerk im Laufe dieses und des nächsten Jahres noch weiter zu entwickeln, werden wir in etwa einem Jahr den Zustand erreicht haben, daß wir unter Umständen ohne auswärtige Zufuhr aus der sowjetischen Zone auskommen können. Dadurch sind politische und wirtschaftliche Voraussetzungen für Berlin geschaffen, die von wesentlicher Bedeutung sind.

(B) Bei dem uns vorliegenden Marshallplan für Deutschland ist durch die Erwähnung Berlins in Artikel VII auf einen für Deutschland speziellen Gesichtspunkt bereits hingewiesen worden. Ein anderer für Deutschland im Verhältnis zu anderen Marshallplanländern wichtiger Gesichtspunkt kommt in dem Vertragswerk nicht zum Ausdruck. Das ist der Hinweis auf die Tatsache, daß die deutsche Bundesrepublik durch Millionen von **Flüchtlingen** in einer ökonomisch und politisch ganz abnormen Lage sich befindet und Probleme zu lösen hat, die andere Empfangsländer des Marshallplans nicht zu lösen haben. Bei allen Verhandlungen, die über die Entwicklung in der Zukunft zu führen sein werden, wird es unsere Aufgabe sein, auf diese beiden schwierigen Punkte unserer deutschen Situation, auf das Flüchtlingsproblem und auf das **Berliner Problem**, hinzuweisen. Die Stadt Berlin hat sich um die Beteiligung am Marshallplan lange bemüht, als eine Bundesrepublik noch nicht existierte, und sie hat immer aus der staatsrechtlichen Unsicherheit ihrer ganzen Lage heraus Schwierigkeit gehabt, unmittelbar am Marshallplan beteiligt zu werden. Die Konstruktion des Artikel VII ist einfach die direkte oder indirekte Folge der staatsrechtlichen Ungeklärtheit der Berliner Situation. Wenn Berlin 12. Land wäre, brauchte es im Vertrag nicht erwähnt zu werden. Da es nicht 12. Land ist, so würde, wenn es nicht erwähnt würde, möglicherweise der Einwand kommen: aber ihr Berliner gehört nicht zum Gebiet der Bundesrepublik, deswegen können die Mittel für euch nicht verwandt werden. Dieser Einwand wird bei sehr vielen Dingen uns gegenüber immer wieder betont.

Ob der Gedanke, der dieser Formulierung zugrunde liegt, richtig ist, daß die Bundesrepublik aus eigener Kraft mit Hilfe dieser Marshallplanmittel imstande sein wird, das **Berliner Problem** restlos zu lösen, das heißt, der Stadt Berlin die Hilfe angeeignet zu lassen, die notwendig ist, um Berlin auf die Dauer finanziell wieder auf eigene Beine zu stellen, kann natürlich zweifelhaft sein. Es muß immer wieder darauf hingewiesen werden, daß in Berlin eine **Demontage der Industrie** im Durchschnittssatz von 80% der Anlagen stattgefunden hat — eine Tatsache, die viel zu wenig bekannt ist, die in ihren Auswirkungen gar nicht ernst genug eingeschätzt werden kann —, daß das gesamte **Bank- und Geldsystem** Berlins mit dem Beginn der sowjetischen Okkupationsperiode zum Stillstand gebracht wurde und daß die Berliner auch heute noch in ihren materiellen Verhältnissen im Vergleich zu dem, was wir in anderen Gebieten Deutschlands sehen, als Menschen minderen Rechts, will ich nicht sagen, aber wenigstens minderen sozialen Wohlstands leben. Ich brauche nur an die große Schicht unserer Pensionäre und Rentner erinnern, die mit einer maximalen Rente von 170 Mark auskommen müssen, wodurch sehr schwierige soziale Verhältnisse und soziologische Spannungen entstehen müssen und entstehen. Auf die Dauer wird auch auf diesem Gebiet eine Angleichung unserer sozialen Verhältnisse an die Verhältnisse in der Bundesrepublik notwendig sein. Voraussetzung dafür ist, daß wir in systematischer und planmäßiger Weise vorübergehend eine ausreißende Etathilfe gewähren, in erster Linie aber die Wirtschaft Berlins wieder in Gang bringen, wofür die hier vorgesehene Marshallmittel eine besonders günstige Handhabe bieten werden.

(D) Ich darf annehmen, daß in den Besprechungen zwischen Berlin und der Bundesregierung auf die besonderen Verhältnisse in Berlin Rücksicht genommen werden wird. Ich habe jeden Anlaß, anzunehmen, daß das geschehen wird, daß sowohl der Form wie dem Inhalt nach eine Regelung getroffen wird, die eine möglichst **elastische Anpassung** an die dort relativ viel größeren Investierungsbedürfnisse bezweckt, während auf der anderen Seite in Berlin die Investierungsmöglichkeiten erst langsam wachsen können, weil ein Körper so krank geworden sein kann, daß er nicht sofort überfüttert werden darf. Während woanders eine gewisse Degression auf diesem Gebiet vielleicht möglich ist, wird in Berlin ein allmähliches Anwachsen der Investitionen herbeigeführt werden müssen.

Ich darf der Hoffnung Ausdruck geben, daß wir in ständiger Fühlung mit der Bundesregierung diese Probleme in Berlin in gemeinsamer Arbeit lösen werden und daß es uns dadurch gelingen wird, Berlin auf ein ökonomisches Niveau zu heben, das dem der Bundesrepublik von Monat zu Monat mehr sich angleicht. Ich möchte davor warnen, auf diesem Gebiet Hoffnungen allzu früh zu erwecken und der Meinung zu sein, daß man schon sofort mit Degression der Hilfe beginnen kann. Auf jeden Fall wird sowohl das Problem der Flüchtlingshilfe wie das Problem Berlin uns im Rahmen dieser Entwicklung des Marshallplanes dauernd beschäftigen müssen. Es wird auch die Weltöffentlichkeit darauf aufmerksam gemacht werden müssen, daß hier besondere Probleme, besondere Komplikationen vorliegen, die mit Mitteln gelöst werden müssen, die über das Schema der Abmachungen, die mit anderen Marshallplanempfangsländern abgesprochen worden sind, hinausgehen. Die Entwicklung, die sich

(A) hier anbahnt, mag für Berlin gewisse Hoffnungen erwecken; aber wir sind uns über die Dauer und die Schwierigkeit des Weges auf diesem Gebiet völlig klar.

Zu den einzelnen **Abänderungsvorschlägen**, die hier unterbreitet worden sind, möchte ich nur sagen, daß wir im wesentlichen bereit sind, den Abänderungsvorschlägen zuzustimmen. Was den neuen Artikel IV angeht, so nehme ich an, daß auch hier entsprechend der besonderen Situation in Berlin eine besondere Regelung so wird getroffen werden müssen, daß das dort sich bildende Vermögen in Berlin als ein **revolvierender Kredit** für die Weiterentwicklung der Berliner Situation verbleibt. Im übrigen wird selbstverständlich auf die Dauer eine **gesetzliche Regelung** für die ganze Materie meiner Überzeugung nach unvermeidlich sein. Denn es stecken so viele ökonomische, politische, finanzielle und haushaltsrechtliche Probleme in der ganzen Frage, daß wir ohne gesetzliche Regelung in Zukunft nicht werden weiterkommen können.

Wir werden im übrigen unser Votum für die Annahme dieses Vertrages abgeben.

Vizepräsident **KOPF**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen dann zur Abstimmung über den Antrag des Herrn Berichterstatters, der empfohlen hat, die Vorlage mit den von ihm vorgeschlagenen Änderungen anzunehmen.

Es wird folgendermaßen abgestimmt:

	Baden	Ja
	Bayern	Ja
	Berlin	Ja
	Bremen	Ja
	Hamburg	Ja
	Hessen	Ja
(B)	Niedersachsen	Ja
	Nordrhein-Westfalen	Ja
	Rheinland-Pfalz	Ja
	Schleswig-Holstein	Ja
	Württemberg-Baden	Ja
	Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident **KOPF**: Die Vorlage ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung von Leistungen an Kriegsoffer.**

**Dr. WEITZ** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die **Kriegsofferversorgung** war bis zum Jahre 1945 einheitlich durch Reichsrecht geregelt. Seitdem ist durch die Gesetzgebung einer Reihe von Ländern eine gewisse Buntscheckigkeit auf diesem Gebiet entstanden. Ferner erfordert es die Notlage der Kriegsoffer, daß im Rahmen des Möglichen eine Verbesserung der Versorgungsbezüge erfolgt. Diesem doppelten Zweck dient die Gesetzesvorlage, die ein **Überbrückungsgesetz** insofern darstellt, als sie noch keine einheitliche Regelung des ganzen Versorgungsrechts bietet, sondern diese für die Zeit nach dem 1. April 1950, also nach dem Zeitpunkt, zu dem die ganze Last der Kriegsofferversorgung auf den Bund übergeht, vorbehalten bleibt.

Der Gesetzentwurf sieht einmal die **Gewährung eines Teuerungszuschlages** bis zur Höhe von 20 Prozent für Schwerkriegsbeschädigte, für Witwen und Verwandte aufsteigender Linie vor, ferner eine Erweiterung des Personenkreises der **anspruchsberechtigten Witwen** und endlich die **Gewährung eines Härteausgleichs**. Die Mehrbelastung wird vom Herrn Bundesarbeitsminister und vom Herrn Bun-

desfinanzminister auf jährlich 80 Millionen DM geschätzt. (C)

Mit dem Gesetzentwurf haben sich sowohl der Sozialpolitische Ausschuß wie der Finanzausschuß beschäftigt. Sie empfehlen Ihnen einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs mit einigen Änderungen, die Ihnen im Wortlaut vorliegen. Der Sozialpolitische Ausschuß empfiehlt, in § I Absatz 1 auch **Niedersachsen** aufzunehmen — das entspricht dem Antrag von Niedersachsen selber —, so daß dieser Teuerungszuschlag von 20 Prozent also auch in Niedersachsen gewährt wird. Dann soll der folgende Satz: „Anspruch auf den Zuschlag besteht nicht, wenn . . .“ in zwei Teile zerlegt werden; von denen der Buchstabe b der Ihnen vorliegenden Fassung eine gewisse Neuerung darstellt, indem es heißt: „oder das sonstige Einkommen die halbe Rente übersteigt“, dann aber fortgefahren wird:

Ist das sonstige Einkommen höher als die halbe Rente, so wird der **Zuschlag** insoweit gewährt, als das sonstige Einkommen hinter dem Betrag der halben Rente zuzüglich Zuschlag zurückbleibt. Ergibt sich danach weniger als monatlich 1 DM, so wird der Zuschlag nicht gewährt. Bei Erhöhung des sonstigen Einkommens bis zu monatlich 5 DM unterbleibt die Neufestsetzung des Zuschlages.

Wenn sich auch der Finanzausschuß mit diesem Vorschlag noch nicht beschäftigen können, so dürften doch vom finanziellen Standpunkt aus keine erheblichen Bedenken dagegen bestehen, da die nach der Ausrechnung von Sachverständigen entstehende Mehrbelastung im Rahmen des vom Bundesarbeitsminister errechneten Betrages von 80 Millionen DM bleibt.

Der § 1 Absatz 2 muß durch einen Punkt c ergänzt werden. Das ist die Folge davon, daß in § 1 Absatz 1, wie ich vorhin gesagt habe, Niedersachsen aufgenommen wird. Der Buchstabe c soll lauten: (D)

Personen, die nach den Erlassen des niedersächsischen Ministers für Arbeit, Wiederaufbau und Gesundheit vom 31. August 1949 und 31. Oktober 1949 — AZ 150805 — eine Übergangshilfe erhalten können.

Der Finanzausschuß hat beantragt, hinter den § 4 eine neue Bestimmung als § 5 in der Ihnen vorliegenden Fassung einzusetzen. Der Grund hierfür ist folgender. Nach den Vorschriften über die Einkommensanrechnung verbleibt den **Rentenempfängern**, die nicht mehr als 40 vom Hundert erwerbsbeschränkt sind, ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitseinkommens in jedem Fall ein Mindestbetrag von 10 DM monatlich gleich einer Rente von 120 DM jährlich. Der Finanzausschuß hält es für zumutbar, daß Rentenempfänger dieser Beschädigtengruppe mit einem Monatseinkommen von mehr als 200 DM auf den Monatsbetrag von 10 DM zugunsten derjenigen verzichten, deren Notlage eine Verbesserung der Rentenleistung unabweisbar macht. Mit der Entlastung des öffentlichen Haushalts, die rund 25 Millionen DM betragen würde, verbindet sich eine beachtliche Ersparnis an Verwaltungsarbeit. Wenn Sie dem Vorschlag des Finanzausschusses folgen, würde sich also die durch dieses Gesetz entstehende Mehrbelastung von 80 Millionen DM jährlich auf 55 Millionen DM jährlich vermindern. Auch die Vertreter des Sozialpolitischen Ausschusses, mit denen man zwischendurch Fühlung nehmen konnte, sind der Ansicht, daß eine solche Bestimmung durchaus tragbar und bei der großen finanziellen Belastung, der wir uns jetzt ausgesetzt sehen, auch sozial richtig ist.

(A) Es bleibt noch auf eins hinzuweisen; hiermit erfülle ich einen Auftrag des Finanzausschusses im besonderen. Es hat sich schon während der Zeit der Gesetzgebung durch den Wirtschaftsrat, aber auch seit der Bundesgesetzgebung ergeben, daß wir die gesetzgeberischen Vorschläge gerade auf sozialpolitischem Gebiet nach und nach immer teilweise vorgelegt bekommen, so daß insbesondere das Bild über die finanziellen Auswirkungen verlorengeht. Der Finanzausschuß ist der Ansicht: es ist nicht weiter tragbar, daß der Katze gewissermaßen stückweise der Schwanz abgehackt wird. Er empfiehlt vielmehr, daß die Bundesregierung ersucht wird, über die Gestaltung und Zielsetzung ihres Sozialprogramms insgesamt Auskunft zu geben, so daß man einen Überblick über die ganze finanzielle Belastung gewinnt, die durch die von der Bundesregierung auf sozialpolitischem Gebiet beabsichtigten Maßnahmen eintritt.

Der Finanzausschuß und der Sozialpolitische Ausschuß empfehlen, dem Gesetzentwurf mit den Ihnen vorliegenden und von mir kurz vorgetragenen Erläuterungen zuzustimmen.

Ich muß noch auf einen Entschließungsentwurf hinweisen, der von dem Land Bayern eingereicht worden ist und der Ihnen vorliegt. Er hat folgenden Wortlaut:

Der Bundesrat ersucht die Bundesregierung, dahin zu wirken, daß Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene für den Fall der Krankheit so zu versichern sind wie die Empfänger von Renten aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung.

Der Herr Ministerpräsident von Württemberg-Baden hat mir vorhin eine gewisse Abschwächung dieses Entschließungsentwurfs mitgeteilt, wonach es heißen würde:

(B) Der Bundesrat beabsichtigt, der Bundesregierung vorzuschlagen, daß Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene für den Fall der Krankheit so zu versichern sind wie die Empfänger von Renten aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung. Zu diesem Zweck ersucht der Bundesrat die Bundesregierung um eine verbindliche Mitteilung über die durch eine solche Regelung entstehenden Mehrkosten.

Der Finanzausschuß hat sich mit dieser Sache noch nicht beschäftigen können. Aber nach den mir von sachverständiger Stelle aus unserer Mitte gemachten Mitteilungen ist die finanzielle Belastung, die entstehen wird, nicht sehr groß. Es wird sich im Gegenteil mehr um eine Verschiebung in den sozialen Haushalten, aus dem Haushalt der Wohlfahrtsfürsorge und der Erwerbslosenfürsorge in den Haushalt der Kriegsoferversorgung, handeln. Es bestehen daher meiner Ansicht nach keine Bedenken, dem Entschließungsentwurf in der ursprünglichen Form, wie er von dem Land Bayern vorgelegt worden ist, zuzustimmen.

Vizepräsident **KOPF**: Wortmeldungen liegen nicht vor. Darf ich feststellen, daß der Vorlage mit den Abänderungsvorschlägen des Herrn Berichterstatters zugestimmt wird? — Ich höre keinen Widerspruch. Der Bundesrat hat dieser Vorlage zugestimmt.

Darf ich weiter feststellen, daß dem Entschließungsentwurf der Länder Bayern und Württemberg in der von dem Herrn Berichterstatter vorgetragenen Form zugestimmt wird?

(Vertreter von Niedersachsen: Das ist ein Mißverständnis!)

(C) — Darf ich dann feststellen, daß dem Entschließungsentwurf in der von Bayern vorgelegten Fassung zugestimmt wird?

(Vertreter von Niedersachsen: Ja!)

Dr. **MAIER** (Württemberg-Baden): Ich halte es für vollkommen unmöglich, daß wir einen Entschließungsentwurf mit finanziellen Auswirkungen einfach ins Blaue hinein annehmen. Wir sind durch diesen Entschließungsentwurf gebunden, auch wenn sich nachher herausstellt, daß die Angelegenheit doch anders liegt, als hier in vollkommen unverbindlicher Weise dargelegt wird. Keine Instanz hat sich bisher darüber geäußert, was das eigentlich im Endeffekt kosten wird. Die Tatsache, daß die Belastung von einem Etat in den anderen Etat gelangt, ist eigentlich keine Beruhigung für die Landesregierungen, welche intern doch wieder einen Ausgleich vornehmen müssen. Es wäre eine Leichtfertigkeit ersten Grades, wenn wir einen solchen Entschließungsentwurf annehmen würden, der ganz zweifellos finanzielle Auswirkungen hat, ohne daß wir uns vergewissern würden, was das nun ausmacht. Ich schlage vor, daß wir heute die Entschließungsentwürfe von Bayern und von Württemberg-Baden bis zum 27. Januar 1950 zurückstellen und uns in der Zwischenzeit informell oder formell wegen Zahlenmaterials an die Bundesregierung wenden.

(D) **HALBFELL** (Nordrhein-Westfalen): Ich glaube, den Herrn Ministerpräsidenten Dr. Maier beruhigen zu können. Die Situation ist wie folgt. Diejenigen Kriegsbeschädigten, die wieder in einem Arbeits- oder Angestelltenverhältnis stehen, sind ohne weiteres sozialversichert; sie scheiden also aus dem Kreis der Beschädigten aus, die Renten empfangen. Diejenigen Beschädigten, die invaliden- oder angestelltenversichert sind, sind auch ohne weiteres krankenversichert; sie scheiden ebenfalls aus der Gruppe der Leute, die noch krankenversichert werden müssen, aus. Es bleibt also nach unseren Feststellungen in Nordrhein-Westfalen nicht ganz die Hälfte übrig. Für Nordrhein-Westfalen hat es überhaupt keine Bedeutung, für die amerikanische Zone eine ganz geringe Bedeutung. Ich kann Herrn Ministerpräsidenten Dr. Maier auch durch den Hinweis darauf beruhigen, daß seine Vertretung gestern im Sozialpolitischen Ausschuß ebenfalls zugestimmt hat. Es scheidet also — um noch einmal zur finanziellen Seite zu sprechen — mehr als die Hälfte der Leute aus, die Kriegsbeschädigtenrente beziehen. Bei dem Rest ist es so, daß alle Leute, die eine kleine Kriegsbeschädigtenrente beziehen, die also keinen Nebenverdienst haben, die nicht in einem Arbeits- oder Angestelltenverhältnis stehen, so wenig Einkommen haben, daß sie ohne weiteres unter die Wohlfahrtserwerbslosenfürsorge fallen und dann natürlich die Gemeinden und über die Gemeinden das Land belasten. Wenn Sie diese Last ab 1. April 1950 auf den Bund abgeben wollen, müssen Sie dem Entwurf von Bayern zustimmen. Das ist also im Endeffekt eine für die Länder günstige Regelung. Es ist falsch, wenn Sie glauben, daß den Ländern daraus eine besonders hohe Belastung erwachsen würde. Es ist richtig, daß, da vom 1. April 1950 ab die ganzen Gelder sowieso vom Bund gezahlt werden, alle Lasten für die Kriegsbeschädigten, also auch die der Krankenversicherung, auf den Bund übergehen müßten, eine Lücke, die noch in dem Vorschlag vorhanden ist.

Dr. **SEIDEL** (Bayern): Ich bitte, dem Abänderungsantrag des Landes Württemberg-Baden nicht

(A) zu entsprechen und der Entschließung in der Formulierung des Landes Bayern zuzustimmen. Der Herr Kollege Halbfell hat soeben auf die wesentlichen Gesichtspunkte hingewiesen. Es ist durchaus richtig, daß man nicht im Wege einer Entschließung Lasten übernehmen soll, die man in ihrem Umfang nicht kennt. Wir haben uns in Bayern über diesen Umfang sehr genau unterrichtet. Es sind für das Land Bayern 1 bis 1,5 Millionen DM. Auf der anderen Seite wird aber der allgemeine, der kommunale Sozialhaushalt wesentlich entlastet.

Dann ist noch ein Gesichtspunkt zu berücksichtigen, der nicht übersehen werden darf. Eine Verwirklichung dieser Entschließung kann vor dem 1. April dieses Jahres nicht in Betracht kommen, und nach dem 1. April ist es ja eine reine Bundesangelegenheit. Ich glaube deshalb, daß es vernünftig wäre, der Entschließung in der Formulierung des Landes Bayern zuzustimmen.

Vizepräsident KOPF: Ist Württemberg-Baden nach diesen Ausführungen bereit, die Bedenken zurückzustellen?

Dr. MAIER (Württemberg-Baden): Wir sind in gar keiner Weise bereit, unsere Bedenken zurückzustellen, weil wir, wenn das für den Bund höhere Lasten bringt, indirekt beteiligt sind. Wir sind schließlich ein zusammenhängendes Ganzes. Wenn eine Verschiebung innerhalb der Länder und der Gemeinden erfolgt, sind in allererster Linie die Landesfinanzen beteiligt.

Ich möchte grundsätzlich nochmals folgendes sagen. Eine solche Entschließung, welcher das verbindliche Zahlenmaterial fehlt, kann nach meinem Dafürhalten nicht angenommen werden. Wir kommen hier auf einen Weg, vor dem nicht scharf genug gewarnt werden kann. Es ist natürlich klar, daß die nehmenden Länder die ganze Sachlage mit einer gewissen Zurückstellung von Bedenken behandeln. Aber wir, die wir nun in dieser Weise durch den Finanzausgleich ausgesogen werden, haben wohl allen Anlaß, darauf hinzuweisen, daß wir auch in kleinerem Umfang nur Ausgaben zustimmen können, über deren Höhe wir wenigstens verbindliche Angaben haben. Wir sind durchaus dafür, daß die Kriegesopfer der Krankenversicherung teilhaftig werden. Aber es ist doch wirklich nicht zuviel verlangt, wenn wir um eine Frist von 14 Tagen bitten, in welcher ein verbindliches Zahlenmaterial vorgelegt werden kann.

HALBFELL (Nordrhein-Westfalen): Ich möchte Herrn Ministerpräsidenten Dr. Maier nur sagen, daß es eine ganze Reihe von Ländern gibt, bei denen das überhaupt nicht in Frage kommt, weil die Verhältnisse jetzt schon so geregelt sind. Ein verbindliches Zahlenmaterial für die ganze Bundesrepublik kann daher nicht vorgelegt werden. Die einzelnen Länder müßten also schon bei ihren Fachministern für ihr eigenes Land die Feststellung treffen, wie hoch die Belastungen sein würden.

Vizepräsident KOPF: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich muß dann über die bayerische Entschließung abstimmen lassen.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Zur Geschäftsordnung! Das Land Württemberg-Baden hat zwei Anträge gestellt, zunächst den Antrag auf Annahme der abgeänderten Entschließung und dann den Antrag auf Vertagung. Ich meine, es müßte zuerst über den Antrag auf Vertagung bis zum 27. Januar abgestimmt werden.

Vizepräsident KOPF: Dann muß ich über den Antrag auf Vertagung abstimmen lassen.

Es wird darauf folgendermaßen abgestimmt:

Baden	Nein
Bayern	Nein
Berlin	Enthaltung
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident KOPF: Der Vertagungsantrag ist abgelehnt worden. Wir kommen dann zur Abstimmung über den bayerischen Entschließungsentwurf.

Es wird darauf folgendermaßen abgestimmt:

Baden	Ja
Bayern	Ja
Berlin	Enthaltung
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Enthaltung

Vizepräsident KOPF: Die Entschließung ist mit Mehrheit angenommen.

Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Kraftloserklärung von Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen in besonderen Fällen. (D)

Dr. HOFMEISTER (Niedersachsen), Berichterstatter: Bei dem Gesetz handelt es sich um mehr oder weniger technische Vorschriften, die notwendig geworden sind, weil die Materie, die in dem Gesetzentwurf geregelt ist, in der früheren britischen Zone bereits gilt und sich die Notwendigkeit herausgestellt hat, diese Regelung der Kraftloserklärung von Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen auch in den Ländern der anderen früheren Zonen herbeizuführen. Der Rechtsausschuß empfiehlt Ihnen einstimmig, dem Gesetzentwurf Ihre Zustimmung zu geben.

Vizepräsident Kopf: Wortmeldungen liegen nicht vor. Darf ich feststellen, daß dieser Vorlage zugestimmt wird? — Ich höre keinen Widerspruch. Es ist so beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Lohnsteuerjahresausgleich für das Kalenderjahr 1949.

Dr. HILPERT (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es handelt sich bei dem Gesetz über den Lohnsteuerjahresausgleich um ein steuertechnisches Gesetz, das die Berechnung der Lohnsteuer in all den Fällen regelt, in denen wegen unständiger Beschäftigung oder schwankenden Arbeitslohns die Lohnsteuerpflicht endgültig am Ende des Jahres festgesetzt werden muß. Hinzu kommen die Fälle, in denen ein Arbeitnehmer nachträglich höhere Werbungskosten festgestellt sehen will. Der Finanzausschuß empfiehlt Zustimmung.

(A) Ich habe Ihnen folgende Beschlußfassung vorzutragen:

Der Bundesrat stimmt dem Gesetzentwurf zu. Er schlägt aber vor, in § 9 die zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen in der Gesetzgebung der französischen Zone zu berücksichtigen.

— Es handelt sich hier um eine formale Frage der Angleichung verschiedener technischer Bestimmungen. —

Auf die Erörterung des Finanzausschusses des Bundesrats mit dem Bundesminister der Finanzen wird Bezug genommen.

Ich bitte Sie, dem Antrag gemäß zu beschließen.

Vizepräsident **KOPF**: Wortmeldungen liegen nicht vor. Darf ich feststellen, daß dem Antrag zugestimmt wird? — Ich höre keinen Widerspruch. Es ist so beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 6 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Wiederherstellung der Ehrenämter und der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung.**

**HALBFELL** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Gesetz über die Wiederherstellung der Ehrenämter und der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung hat eine größere politische und sachliche Bedeutung. Der Sozialpolitische Ausschuß konnte erst gestern zu diesen Fragen Stellung nehmen. Es handelt sich um eine Reihe von Meinungsverschiedenheiten, die schon bei der Beratung des Gesetzes im Wirtschaftsrat eine Rolle gespielt haben. Der Entwurf übernimmt im wesentlichen das Gesetz, das der Wirtschaftsrat seinerzeit beschlossen hat, das aber die Besatzungsmächte nicht genehmigt haben. Hätten die Besatzungsmächte seinerzeit das Gesetz genehmigt, wären die jetzigen Erörterungen nicht notwendig.

(B) Die Erörterungen konzentrieren sich im wesentlichen auf drei Punkte, einmal auf die Frage, ob in den Sozialversicherungskörperschaften Parität vorhanden sein soll oder ob, wie es früher in der Krankenversicherung der Fall war, eine Zweidrittelmehrheit der Arbeiter und Angestellten als dem an diesen Versicherungssparten überwiegend interessierten Teil vorgesehen werden soll. Eine weitere Frage grundsätzlicher Art ist die Frage des Wahlrechts, die Frage, ob bei den Leuten, die in die Selbstverwaltungskörperschaften gewählt werden sollen, passives oder aktives Wahlrecht Voraussetzung sein soll. Drittens handelt es sich für die englische Zone um die Frage, ob die Vereinigungen dieser Selbstverwaltungskörperschaften von sich aus das Recht haben sollen, Änderungen von Beiträgen, von Leistungen usw. zuzustimmen. Wir haben bis jetzt weitgehend Übereinstimmung gehabt. Es könnten aber wieder unangenehme Dinge auftreten.

Der Sozialpolitische Ausschuß hat nicht abschließend Stellung nehmen können, weil es infolge der bekannten Zeitnot in einzelnen Ländern den Kabinetten nicht möglich war, dazu Stellung zu nehmen. Bei so grundlegend wichtigen Dingen ist die Stellungnahme der Kabinette notwendig. Es hat ja keinen Sinn, daß ein Arbeitsminister oder ein Mitglied des Sozialpolitischen Ausschusses eine Meinung äußert, die nachher von seinem Kabinett nicht gedeckt wird. Wir müssen also, um zu ordnungsmäßigen Beschlüssen zu kommen, davon ausgehen, daß über eine so wichtige Frage vorher eine Verständigung in den Kabinetten erzielt worden ist. Hinzu kommt, daß gerade bei solchen Gesetzen et-

was mehr Zeit vorhanden sein muß, da die einzelnen Kabinette doch ein enormes Interesse daran haben, über solche Fragen die Sozialpartner, also die Vereinigung der Arbeitgeber und die Gewerkschaften, zu hören. Die Meinungen über diese Fragen sind auch in den einzelnen Ländern nicht gleichmäßig. (C)

Trotzdem empfehlen wir die Annahme dieser Vorlage, um nicht die Zeitfristen zu versäumen. Der Sozialpolitische Ausschuß hat aber beschlossen, für die übernächste Woche noch einmal eine Konferenz seiner Sachbearbeiter einzuberufen, um zu den einzelnen Fragen Stellung zu nehmen. Er wird dann wahrscheinlich in der nächsten Sitzung des Bundesrats empfehlen, daß, sofern nicht durch eine Abstimmung hier im Bundesrat eine Entscheidung getroffen wird, die einzelnen Länder, die mit den Beschlüssen nicht einverstanden sind, in den Ausschüssen bzw. im Plenum des Bundestags ihre Meinung vortragen.

Wir würden also so verbleiben müssen, daß jetzt zunächst die Vorlage angenommen wird und daß die weitere Bearbeitung dann auf die Art geschieht, wie ich Ihnen vorgeschlagen habe.

Vizepräsident **KOPF**: Der Herr Berichterstatter hat trotz Bedenken vorgeschlagen, der Vorlage zuzustimmen. Darf ich feststellen, daß der Vorlage zugestimmt wird? — Ich höre keinen Widerspruch. Es ist so beschlossen.

(Vertreter von Hessen: Unter der Voraussetzung, daß die Abänderungsanträge in der nächsten Sitzung behandelt werden!)

Wir kommen zu Punkt 7 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Erteilung einer Kreditermächtigung.**

**Dr. HILPERT** (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Herr Ministerpräsident Dr. Ehard hat heute zu Punkt 2 der Tagesordnung das Abkommen über die wirtschaftliche Zusammenarbeit sehr eingehend erläutert. Dabei ist eine Fülle von technischen Dingen nicht erörtert worden, weil es einfach nicht möglich ist, alle diese durch das rechtzeitige Zustandekommen der Ermächtigung 600 Millionen DM für Investitionen freigegeben werden können. Der Abschluß des Abkommens löst zwar die Freigabe aus, aber es können sich Schwierigkeiten ergeben, die erforderlichen Mittel bereitzustellen, weil sich bei dem Abrechnungsverfahren, gleichgültig ob es sich um ECA- oder GARIOA-Gelder handelt, zwischen der Belastung mit Dollar und dem Eingang der Einzahlung des Importeurs immerhin erhebliche zeitliche Lücken ergeben können, so daß ein Defizitsaldo entsteht. Solange der Defizitsaldo besteht, kann in der Höhe dieses Defizitsaldos über die D-Mark-Gegenwerte zugunsten der deutschen Produktion nicht verfügt werden. Deshalb ist es notwendig, diese Zeitspanne mit Hilfe von Krediten zu überbrücken. (D)

Der Haushaltsausschuß des Bundestags hat sich mit dieser Frage beschäftigt und initiativ einen Antrag an den Bundestag gerichtet, wonach der Bundesminister der Finanzen ermächtigt wird, zur vorübergehenden Verstärkung der Bundeshauptkasse und zur Durchführung des Abkommens über wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten insgesamt bis zu 800 Millionen DM im Wege des Kredits zu beschaffen. Das Gesetz tritt mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Haushaltsfüh-

(A) rung für das Rechnungsjahr 1950 außer Kraft. Es ist also außerdem eine relativ begrenzte Zeitspanne für diese Kreditermächtigung im Gesetz festgelegt worden.

Der Betrag von **800 Millionen Kreditermächtigung** setzt sich wie folgt zusammen. Zunächst waren der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes im Haushalt 300 Millionen für Kredite zur Verfügung gestellt worden. Dieser Betrag konnte auf 500 Millionen erhöht werden bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen, insbesondere, wenn der Zentralbankrat mit Zweidrittelmehrheit zugestimmt hatte. Nach Hinzutritt der französischen Zone wurde dieses Kreditvolumen von 500 Millionen, das die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes schon in Anspruch genommen hatte, auf 560 Millionen erhöht. Die Kreditfacilität, um kein Stocken in der Freigabe der Gegenwertmittel eintreten zu lassen, wird nach den vorläufigen Erfahrungen auf je 100 Millionen DM für GARIOA- und ECA-Mittel beziffert. Das würde insgesamt 760 Millionen ergeben. Außerdem muß aber noch eine sogenannte schwebende Schuld, die sich in der französischen Zone aus den dort ähnlich gelagerten Verrechnungsmodalitäten in Höhe von etwa 40

Millionen ergeben hat, mit berücksichtigt werden. (C) Daraus resultiert die Erhöhung des Kreditplafonds auf 800 Millionen DM statt bisher bereits 560 Millionen DM.

Das Gesetz ist vom Bundestag in erster, zweiter und dritter Lesung angenommen worden, weil an sich die Notwendigkeit besteht, kurzfristige Kredite zur Bezahlung ausländischer Warenlieferungen aufzunehmen, um die Spanne zwischen Fälligkeit und Eingang der Zahlung zu überbrücken, die nun wiederum die von mir angedeutete Wirkung hinsichtlich einer Freigabe für produktive Zwecke hat. Angesichts dieser Dringlichkeit bitte ich daher, dem Gesetz zuzustimmen.

Vizepräsident **KOPF**: Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich darf wohl feststellen, daß der Vorlage zugestimmt wird. — Ich höre keinen Widerspruch; es ist so beschlossen.

Damit sind wir am Ende unserer Tagesordnung.

Die nächste Sitzung findet statt am Freitag, dem 27. Januar, 15 Uhr, hier in diesem Raum.

Die Sitzung ist geschlossen.